

Kindergruppe Sonnenschein e.V.



Betreuungsentgelte Sonnenschein e.V. (ab September 2025)

4,5 Stunden täglich (Regelzeit flexibel):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 40.000 €)	112	84	57	28
II (bis 50.000 €)	149	111	74	37
III (bis 60.000 €)	181	136	91	46
IV (bis 70.000 €)	212	159	105	53
V (bis 80.000 €)	239	179	119	60
VI (bis 90.000 €)	264	197	132	66
VII (bis 100.000 €)	287	215	144	72
VIII (bis 110.000 €)	308	231	154	77
IX (bis 120.000 €)	235	245	163	82
X (über 120.000 €)	344	258	172	86

5 Stunden täglich (Verlängerte Öffnungszeit):				
EK-Stufe*	Kinderanzahl in der Familie			
	1	2	3	4
I (bis 40.000 €)	125	93	63	32
II (bis 50.000 €)	165	124	82	42
III (bis 60.000 €)	201	151	101	51
IV (bis 70.000 €)	235	177	117	59
V (bis 80.000 €)	266	199	133	66
VI (bis 90.000 €)	294	219	146	73
VII (bis 100.000 €)	318	239	160	80
VIII (bis 110.000 €)	342	257	171	86
IX (bis 120.000 €)	261	272	181	91
X (über 120.000 €)	383	287	191	96

Die Beträge werden für 11 Monate pro Kalenderjahr erhoben, der August ist beitragsfrei.

1. Maßgebliches Einkommen

Maßgebliches Einkommen für die Einstufung ist die Jahressumme des vorhergehenden vollen Kalenderjahres der Familiengemeinschaft aus:

1. Einkünften aus Land- u. Forstwirtschaft gem. §§ 13, 13 a), 13 b) EStG.
2. Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG.
3. Einkünften aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG.
4. Bruttoarbeitslöhnen (einschließlich Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, Sonderzahlungen, etc.) die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG zum Ansatz kommen, sowie aus Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob).
5. Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, etc.) gem. § 20 EStG.
6. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG, sofern die Einkünfte positiv sind. Ergeben sich in Summe negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, so dürfen diese nicht zum Ansatz gebracht werden. Eine Verrechnung mehrerer Objekte ist möglich.
7. Sonstige Einkünfte gem. § 22 EStG.
8. Einnahmen aus Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen, Kurzarbeitergeld etc.
9. Einnahmen aus Elterngeld abzüglich eines Freibetrages von 300.- € pro Bezugsmonat
10. Einnahmen aus Unterhaltsleistungen

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung der Jahressumme zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren in Haushaltsgemeinschaft wohnende Lebenspartner. Bei Lebensgemeinschaften sind die Jahressummen beider Partner maßgebend.

Reduziert sich die Jahressumme im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Beitragseinstufung beantragt werden.

Schuldverpflichtungen finden keine Anrechnung.

Kindergruppe Sonnenschein e.V.



2. Abzüge

Je kindergeldberechtigtem Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3.000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Freibetrag).

Aus der verbleibenden Jahressumme ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern/ Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

Der Freibetrag gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelte Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich bezahlt werden.

3. Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder

Sind mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig mit mindestens 20 Betreuungsstunden in einer Metzinger Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (z.B. Tagesmutter) angemeldet, ermäßigt sich das Entgelt für die älteren Kinder um 50 %.

4. Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Kindergartenjahr neu vorzunehmen.

5. Schlussbestimmung

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zu den Jahressummen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden.

Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchststufe möglich.

Die Stadt Metzingen, Kindertagesstättenverwaltung, ist jederzeit berechtigt Stichprobenkontrollen durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Häufig gestellte Fragen:

Ab wann wird ein Entgelt erhoben?

Die Aufnahme erfolgt zwar mit dem ersten Tag in der Einrichtung, während der ersten zwei Wochen der Eingewöhnung wird aber auf das Entgelt verzichtet. Maßgeblich für den Beginn der Entgeltpflicht ist also die dritte Woche. Wird ausnahmsweise auf eine Eingewöhnungsphase verzichtet, beginnt die Entgeltpflicht mit dem Tag der Aufnahme.

Wird auch für angefangene Monate das volle Entgelt fällig?

Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, wird nur das hälftige Entgelt erhoben. Als Aufnahme im Sinne dieser Regelung ist der erste Tag nach der zweiwöchigen Eingewöhnung zu verstehen.

Ab wann gilt die Ermäßigung bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder?

Die Ermäßigung wird ab bzw. bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem für alle Kinder die Entgeltpflicht für einen vollen Monat besteht.

Wird die Ermäßigung für mehrere Kinder auch gewährt, wenn ein Kind außerhalb von Metzingen betreut wird?

Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Betreuung außerhalb Metzingens in Form der Kindertagespflege erfolgt. Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, wird keine Ermäßigung gewährt.

Ab wann gilt die Reduzierung der Entgelte bei der Geburt eines Kindes?

Die Reduzierung erfolgt ab dem Folgemonat der Geburt.

Zählt Kindergeld zum maßgeblichen Einkommen?

Nein, Kindergeld zählt nicht zum maßgeblichen Einkommen und ist damit anrechnungsfrei.

Zählt zum maßgeblichen Einkommen auch das Einkommen des Lebenspartners, wenn diese(r) kein Elternteil des betreuten Kindes ist?

Analog zu den Regelungen des Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) wird für eine so genannte Bedarfsgemeinschaft angenommen, dass das Familieneinkommen für alle – auch nicht verwandten – Familienmitglieder eingesetzt wird und daher komplett bei der Einstufung berücksichtigt werden muss.

Können unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes bei der Einstufung in die Tabelle bei der Anzahl der Kinder (Zählkinder) berücksichtigt werden?

Eine Anrechnung als „Zählkind“ ist nicht möglich. Tatsächlich bezahlte Unterhaltsleistungen werden durch den Freibetrag (S. Nr. 2 Satz 3) einkommensmindernd berücksichtigt.